

REGIERUNGSRAT

3. Juni 2026

26.63

Interpellation betreffend Einsatz von KI-Tools im Unterricht vom 10. März 2026 von Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Alain Burger, SP, Wettingen, Stefanie Köppli, SVP, Arni, Ruth Muri, Grüne, Baden, Uriel Seibert, EVP, Schöffland; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Wie der neuste Bildungsbericht Schweiz 2026 zeigt, ist die Nutzung von KI-Tools im schulischen Kontext bei Kindern und Jugendlichen bereits weit verbreitet: Rund die Hälfte der Primarschülerinnen und Primarschüler hat bereits eine der KI-Anwendungen entweder in der Schule oder zuhause für schulische Aufgaben verwendet, in der Sekundarstufe I sind es bereits 90 %.¹ Auf gymnasialer Stufe und in der beruflichen Grundbildung gibt eine überwiegende Mehrheit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an, KI-Anwendungen regelmässig zu nutzen.²

Künstliche Intelligenz (KI) muss im Kontext eines umfassenden digitalen Wandels betrachtet werden, der verschiedenste Implikationen auf Bildung hat, beispielsweise über sich entwickelnde Erfordernisse der Arbeitswelt. Das Bildungssystem muss einen Beitrag leisten, Kinder und Jugendliche auf die Anforderungen der digitalisierten Arbeitswelt und Gesellschaft vorzubereiten und ihnen notwendige Bildungsinhalte und Kompetenzen zu vermitteln. Dazu verpflichtet auch die gemeinsame Erklärung der bildungspolitischen Ziele von Bund und Kantonen.³

Es gilt dabei, den Aufbau von Kompetenzen über den gesamten Bildungsbogen hinweg zu verfolgen. Kinder und Jugendliche müssen befähigt werden, sich in diesem Wandel verantwortungsvoll zurechtzufinden. Dafür braucht es grundlegende Fähigkeiten wie Sprachkompetenz, Quellenkritik und Problemlösungskompetenz. Diese Grund- und Medienkompetenzen werden bereits in der Volksschule erworben, damit die weiterführenden Schulen und die Arbeitswelt darauf aufbauen können. Sie sind

¹ Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) (2026): Bildungsbericht Schweiz 2026, S. 56.

² Ebd., S. 131.

³ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung & Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) (2023): Chancen optimal nutzen – Erklärung 2023 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz, Gemeinsames Ziel 7.

nicht nur allgemeine Bildungsziele, sondern bilden die unabdingbare Voraussetzung für einen sinnvollen und reflektierten Umgang mit KI. Erst wenn diese grundlegenden Kulturtechniken und Kompetenzen beherrscht werden, können KI-gestützte Werkzeuge verantwortungsvoll, effizient und effektiv eingesetzt werden.

Zur Frage 1

"Wo sieht der Regierungsrat Chancen durch den Einsatz von KI in den Schulen (z. B. Unterstützung der Lehrpersonen für adaptiven Unterricht oder rasche und individualisierte Rückmeldungen an Schülerinnen und Schüler)? Wie gelangen die Erkenntnisse zu den Schulen und Lehrpersonen?"

Der Einsatz von KI-Tools kann sowohl für Schülerinnen und Schüler, Lernende als auch Lehrpersonen konkreten Nutzen bieten. Für Lehrpersonen eröffnet KI neue Möglichkeiten in der Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsnachbereitung sowie für die gezielte und individualisierte Förderung von Schülerinnen und Schülern. KI-gestützte Werkzeuge können zudem genutzt werden für Ideensammlungen, als Reflexionshilfe und um den Unterricht effizienter zu gestalten. Die Lehrpersonen können die Lerninhalte für Schülerinnen und Schüler mittels KI individualisieren und optimieren. Ebenfalls bieten entsprechende Tools eine einfache Möglichkeit, Wissenslücken in der Unterrichtsvorbereitung zu schliessen.

Insbesondere in der Volksschule gilt, dass Schülerinnen und Schüler zuerst die Grundkompetenzen erwerben müssen, bevor ein sinnvoller Einsatz der Technologie möglich ist. Entsprechend sollen zuerst die grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und kritisches Denken gefestigt werden, bevor KI-gestützte Werkzeuge sinnvoll und verantwortungsvoll eingesetzt werden können (vgl. dazu auch die Beantwortung der [26.68] Interpellation betreffend zunehmenden Einsatz digitaler Medien im Schulunterricht und dessen Auswirkungen auf das Lernen vom 10. März 2026 von Stefanie Köpfl, SVP, Arni (Sprecherin), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg). Neue Erkenntnisse und Unterstützung erhalten die Volksschulen unter anderem durch kantonal finanzierte schulinterne Weiterbildungen und Begleitungen durch die kantonal finanzierten Beratungsangebote von imedias, der Beratungsstelle für digitale Medien in Schule und Unterricht der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).

Für die Berufsfach- und Mittelschulen sind KI-Tools und andere Formen der digitalen Unterstützungen bereits wichtige Themen, denen sie sich auf verschiedenen Ebenen aktiv angenommen haben (vgl. dazu auch Antwort zur Frage 4). Das Wissen dazu wird in internen und externen Weiterbildungen vermittelt sowie in der Vernetzung der verschiedenen Akteure ausgetauscht.

Die Themen KI und Digitalisierung fliessen zudem über die spezifischen Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildungen und über die Umsetzung der eidgenössischen Rahmenlehrpläne in den Unterricht ein. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat zum Thema digitale Transformation etwa eine Orientierungshilfe für die Organisationen der Arbeitswelt (OdA)⁴ publiziert, welche die Trägerschaften dabei unterstützt, die für die Berufe relevanten digitalen Kompetenzen in den jeweiligen Bildungsplänen zu verankern. Auch bei der kantonalen Umsetzung des Rahmenlehrplans für den allgemeinbildenden Unterricht (ABU)⁵ sowie im Rahmenlehrplan für die gymnasialen Maturitätsschulen⁶ wurde der Aufbau von digitalen Kompetenzen bewusst mitgedacht.

⁴ SBFI (2022): Orientierungshilfe Digitale Transformation – Digitale Anteile der Handlungskompetenzen im Berufsentwicklungsprozess der beruflichen Grundbildung.

⁵ SBFI (2025): Rahmenlehrplan für die Allgemeinbildung der beruflichen Grundbildung.

⁶ EDK (2024): Rahmenlehrplan Gymnasiale Maturitätsschulen.

Zur Frage 2

"Welche Haltung nimmt der Regierungsrat zum Einsatz von KI-Tools durch Schülerinnen und Schüler im Unterricht und bei Leistungsnachweisen ein? Wie wird sichergestellt, dass die Eigenleistungen der Schülerinnen und Schüler trotz zunehmender Nutzung von KI-Tools zuverlässig beurteilt werden können?"

Wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, zeigt etwa der jüngste Bildungsbericht, dass Jugendliche und junge Erwachsene KI-Tools sowohl in ihrer Freizeit als auch für den Unterricht breit nutzen. Entsprechende Technologien werden sich in veränderten Berufsbildern und in den Anforderungen des Arbeitsmarkts niederschlagen. Umso wichtiger ist, dass die Schule über alle Bildungsstufen hinweg die notwendigen Kompetenzen zum Mehrwert schaffenden, effizienten und bewussten Umgang mit solchen Tools vermittelt. Dass Schülerinnen und Schüler entsprechende Technologien auch im schulischen Kontext nutzen und ab einem geeigneten Zeitpunkt über Leistungsüberprüfungen Rückmeldungen zu ihrer Nutzung erhalten, ist deshalb folgerichtig und angezeigt.

In der Volksschule, insbesondere im Zyklus 1 und 2, stehen das analoge Lernen und damit die grundlegenden Kompetenzen im Vordergrund. Der direkte Einsatz von KI durch Schülerinnen und Schüler auf dieser Stufe ist kaum relevant, insbesondere da Lehrmittel grundsätzlich keine verpflichtenden digitalen Inhalte vorweisen und die vorhandenen digitalen Inhalte unabhängig von KI genutzt werden. Prüfungen und Leistungsbeurteilungen finden auf dieser Stufe grundsätzlich analog statt. Im Zyklus 3 rückt das Thema stärker in den Fokus, der analoge Charakter der Leistungsbeurteilung bleibt jedoch auch dort massgebend.

Die Frage nach der zuverlässigen Beurteilung der Eigenleistung stellt sich insbesondere dann, wenn in offenen Umgebungen am Computer oder bei schriftlichen Arbeiten geprüft wird. Die Beurteilung der Eigenleistung setzt eine bewusste und angepasste Aufgabenstellung voraus, welche die Nutzung von KI-Tools ausschliesst oder, im Gegenteil, fördert und einbezieht. Bei schriftlichen Arbeiten zeigt sich im Berufsbildungs- und Mittelschulbereich bereits in neueren Erlassen, dass sich der Fokus bei abschlussrelevanten schriftlichen Arbeiten vermehrt auf die Präsentation der Arbeit, auf Reflexionsprozesse oder vertiefte Prüfungsgespräche verschiebt, die das tiefgreifende Verständnis der Inhalte sichtbar machen⁷.

Die Berufsfach- und Mittelschulen haben dazu Richtlinien erarbeitet, siehe auch die Antwort zur Frage 4.

Zur Frage 3

"Welche Massnahmen sind vorgesehen, um Missbrauch von KI-Tools bei Prüfungen, Hausarbeiten und anderen Leistungsnachweisen zu verhindern? Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen bei Fehlverhalten?"

Zu den Anforderungen an Aufgabenstellungen und an schriftliche Arbeiten siehe die Antwort zur Frage 2.

Insbesondere bei schriftlichen Arbeiten sind klare Anweisungen und Richtlinien in Bezug auf die Nutzung der genannten Tools sowie Regeln zur Deklarationspflicht, wie bei herkömmlichen Quellen, entscheidend. Wenn die Nutzung von KI-Tools bereits in den Aufgabenstellungen mitgedacht wird, kann auch die Prozesskompetenz mitbewertet und überprüft werden. Für Prüfungssituationen, in denen KI-Tools explizit nicht zugelassen sind, finden technische Sicherheitsmassnahmen (Safe Exam Browser) oder schulweite Mobile-Device Management-Lösungen (MDM) Anwendung. Der Safe

⁷ Siehe beispielsweise SBFI (2025): Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität.

Exam Browser beschränkt den Zugriff während der Prüfung auf eine einzige, kontrollierte Anwendung und verhindert so den Zugriff auf externe Tools. MDM-Lösungen erlauben die gezielte Sperrung von KI-Anwendungen und entsprechenden Websites auf schulischen Geräten.

Im Berufsbildungs- und Mittelschulbereich sind die Sanktionsmöglichkeiten der Schulen bei Missbrauch der Tools, analog zu anderen Verstössen gegen die Prüfungsordnung, klar geregelt. Gemäss § 36a der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 (SAR 422.211) können Verstösse zu einem Notenabzug im betroffenen Prüfungsteil, zum Nichtbestehen des Prüfungsteils oder zum Nichtbestehen des gesamten Qualifikationsverfahrens führen. Gemäss den Verordnungen der Mittelschulen (Maturitätsverordnung, V FMS, V HMS, V IMS)⁸ können Abschlussprüfungen für ungültig erklärt werden, wenn unredliche Handlungen begangen werden, insbesondere wenn unerlaubte Hilfsmittel genutzt werden.

Zur Frage 4

"Welche Richtlinien oder Vorgaben bestehen derzeit für Schulen und Lehrpersonen im Umgang mit KI-gestützten Anwendungen?"

Die Berufsfach- und Mittelschulen arbeiten mit schulinternen KI-Richtlinien, sowohl für Lernende als auch für Lehrpersonen. Sie werden in Eigenverantwortung der Schulen erarbeitet und decken je nach Schule unterschiedliche Themen ab: Von der Haltung der Schule zu KI, über die Definition von Anwendungsbereichen und Hilfestellungen zu Aufgabenstellung und Aufgabenbeurteilung, bis hin zu Datenschutz.

Insbesondere die Berufsfachschulen haben in Bezug auf das Thema KI unterschiedliche Ausgangslagen, abhängig davon, wie stark die unterrichteten Berufe von der digitalen Transformation betroffen sind und ob KI über die berufsspezifische Bildungsverordnung bereits in das Qualifikationsverfahren einfließt.⁹

Auf Stufe der Volksschule gibt es bisher noch keine Richtlinien oder Hinweise zum Einsatz von KI. Eine Orientierungshilfe für die Schulen wird derzeit durch die Abteilung Volksschule erarbeitet und im Schuljahr 2026/27 publiziert. Die Dokumente werden die Thematik aus zwei Perspektiven beleuchten: jener der Lehrpersonen und jener der Lernenden. Bei den Lehrpersonen sollen Themen wie Unterrichtsentwicklung, Differenzierung und Datenschutz beleuchtet werden. Bei den Schülerinnen und Schülern wird es, insbesondere im Zyklus 3, unter anderem um das verantwortungsvolle Heranführen und Erkunden der KI auf Basis der bisher erworbenen Grundkompetenzen gehen.

Dies geschieht stets unter Berücksichtigung des Erwerbs von Medienkompetenzen. Medienprävention ist dabei ein zentrales Element, da sie die Förderung von Medienkompetenz, Datenschutzbewusstsein und digitaler Verantwortung umfasst. Das sind Aspekte, die eng mit dem Umgang mit KI verknüpft sind und bereits auf der Primarstufe als Grundlage aufgebaut werden müssen.

⁸ Siehe Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 23. Juni 1999 (SAR 423.152), Verordnung über die Fachmittelschule (V FMS) vom 19. Mai 2010 (SAR 423.332), Verordnung über die Handelsmittelschule (V HMS) vom 19. Mai 2010 (SAR 423.155), Verordnung über die Informatikmittelschule (V IMS) vom 19. Mai 2010 (SAR 423.342).

⁹ Siehe dazu auch SKBF (2026): Bildungsbericht Schweiz 2026, S. 120 ff.

Zur Frage 5

"Wie werden Lehrpersonen auf den didaktisch sinnvollen und zugleich kritischen Umgang mit KI vorbereitet und entsprechend weitergebildet? Welche Angebote bestehen hierzu an der FHNW? Sind diese ausreichend?"

In den Studiengängen zur Lehrperson an der Pädagogischen Hochschule (PH) FHNW – auf der Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe wie auch Sekundarstufe – wird KI als professionsrelevante überfachliche Schlüsselkompetenz verstanden und vermittelt.

Aufgebaut wird eine Digitalkompetenz, welche die Fähigkeit zur zielgerichteten und verantwortungsbewussten Anwendung von KI-Tools für das berufliche Handeln umfasst. Dazu gehört neben dem Einsatz digitaler Werkzeuge auch ein souveräner Umgang mit Datenschutz, Urheberrechten und ethischen Fragestellungen. Studierende erlangen ein Grundverständnis der Funktionsweise von KI und Kenntnisse über verfügbare und geeignete Tools, Anwendungsmöglichkeiten und deren Best Practices.

Zugleich wird das Thema KI in Bezug auf die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler vermittelt und auch bildungstheoretisch bearbeitet. Behandelt werden Fragen nach Mündigkeit, Autonomie, kritischem Denken sowie nach den Auswirkungen von Digitalisierung auf Bildungsprozesse.

Der schnellen Entwicklung von KI und ihren Anwendungen geschuldet, ist eine fortwährende Auseinandersetzung unabdingbar. Die Studiengänge der PH FHNW legen dafür eine fundierte Basis.

Das Weiterbildungsangebot der PH FHNW ermöglicht es Lehrpersonen, sich Wissen über die Funktionsweise von KI anzueignen oder sich fachspezifisch in das Thema zu vertiefen und kritisch mit der Technologie auseinanderzusetzen. Auch steht den Lehrpersonen das Beratungsangebot von imedias, der Beratungsstelle für digitale Medien in Schule und Unterricht der PH FHNW, zur Verfügung (siehe Antwort zur Frage 1). Spezifische schulinterne Weiterbildungen erlauben es zudem ganzen Kollegien, eine gemeinsame Haltung und geteilte Standards im Umgang mit KI zu entwickeln.

Zur Frage 6

"Sieht der Regierungsrat durch den vermehrten Einsatz von KI Risiken für die Entwicklung grundlegender Kompetenzen wie Schreiben, Problemlösen und kritisches Denken, und wenn ja, wie werden diesen begegnet?"

Wie bereits in den Vorbemerkungen festgehalten, ist aus Sicht des Regierungsrats die Vermittlung der genannten grundlegenden Kompetenzen eine entscheidende Voraussetzung, um das Potenzial von KI-Tools effizient und effektiv auszuschöpfen, aber auch mit den Risiken umgehen zu können. Durch den Einbezug von KI auf sämtlichen Stufen, aber unterschiedlich ausgestaltet, und über den gesamten Bildungsbogen hinweg, rücken die notwendigen vorgelagerten Kompetenzen automatisch in den Fokus: Rezeptive und produktive Sprachkompetenzen, Fähigkeit zur Quellenkritik und Problemlösung sowie die Auseinandersetzung mit Datenschutz und ethischen Fragestellungen sind zwingende Voraussetzungen, um solche Technologien zielgerichtet und verantwortungsvoll nutzen zu können.

Die Entwicklung der grundlegenden Kompetenzen ist fest im Aargauer Lehrplan Volksschule verankert. Der Stellenwert dieser Kompetenzen nimmt weder durch die fortschreitende Digitalisierung noch durch die Weiterentwicklung und den Einsatz von KI ab, sondern gewinnt weiter an Bedeutung.

Zur Frage 7

"Sieht der Regierungsrat durch den Einsatz von KI-Tools die Chancengerechtigkeit gefährdet, weil leistungsfähigere, oft kostenpflichtige Anwendungen nicht allen Schülerinnen und Schülern zugänglich sind. Falls ja, welche Massnahmen sind vorgesehen, um allen Schülerinnen und Schülern gleichwertigen Zugang zu KI-Tools zu ermöglichen?"

Aus den unter den Antworten zur Frage 4 genannten Richtlinien geht hervor, dass die Schulen die Thematik Chancengerechtigkeit auch in Bezug auf das Thema KI im Blick haben. Sie sind um einen gleichwertigen Technologie-Zugang für alle Lernenden bemüht.

Bisherige Erfahrungen zeigen zwar, dass kognitive Voraussetzungen einen grösseren Einfluss auf die Ausschöpfung des Potenzials von KI-Tools haben als der Zugang zu leistungsfähigeren Bezahlversionen. Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Lernende nutzen KI-Unterstützung kompetenter und zielführender und erzielen vergleichsweise bessere Resultate.

Dennoch können Unterschiede beim Zugang zu KI-Tools – insbesondere zwischen kostenlosen und kostenpflichtigen Angeboten – die Lern- und Anwendungsmöglichkeiten beeinflussen. Um diese Unterschiede möglichst klein zu halten, sind die Mittel- und Berufsfachschulen bestrebt, den Schülerinnen und Schülern leistungsfähige KI-Tools bereitzustellen. Damit wird gewährleistet, dass zentrale KI-Funktionen unabhängig von der privaten finanziellen Situation genutzt werden können.

Mit Schullizenzen zu Online-Plattformen wie zum Beispiel fobizz wird einerseits der gleichwertige Zugang zu den Tools sichergestellt, gleichzeitig aber auch eine sichere Umgebung gewährleistet, da die Lernenden keine eigenen Accounts erstellen oder private Daten hinterlegen müssen.

Da je nach Fachbereich unterschiedliche Anforderungen bestehen, werden derzeit an den Mittelschulen verschiedene Plattformen und KI-Tools erprobt und evaluiert. Mittelfristig wird geprüft, ob ein oder zwei Plattformen beziehungsweise KI-Anwendungen kantonale bereitgestellt werden können. Den gleichwertigen Zugang zu den heute eingesetzten KI-Tools stellen Kantonsschulen beispielsweise über zentral finanzierte Lizenzgebühren für alle Schülerinnen und Schüler sicher.

Zur Frage 8

"Welche datenschutzrechtlichen Aspekte sind beim Einsatz von kommerziellen KI-Tools an Schulen zu beachten, und gibt es gegebenenfalls gesetzgeberischen Handlungsbedarf?"

Der Regierungsrat ist sich der grossen Chancen bewusst, welche KI-Tools für den Unterricht und die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern bieten. Gleichzeitig erkennt er die erheblichen Herausforderungen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit.

Beim Einsatz von KI-Tools an Schulen gelten dieselben datenschutzrechtlichen Grundsätze wie auch sonst beim Umgang mit Daten bestimmter oder bestimmbarer Personen (Personendaten). Das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) sowie die dazugehörige Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711) sind technologieneutral formuliert. Die Datenschutzgesetzgebung gilt auch beim Einsatz von KI-Tools an öffentlichen Schulen. KI-Systeme werden immer dann zu einer Herausforderung für den Datenschutz, wenn damit Personendaten bearbeitet werden. So etwa, wenn Personendaten für ein Login verwendet werden müssen, Nutzende Daten von bestimmten oder bestimmbar Personen eingeben oder KI-Tools Personendaten in ihren Antworten verwenden.

Generell wird empfohlen, bei der Eingabe von sogenannten Prompts in KI-Tools auf Personendaten zu verzichten (anonymisierte Prompts). Dabei geht es nicht nur um die Eingabe von Namen, sondern auch um weitere identifizierende Merkmale, wie Geburtsdaten und Wohnort, da diese in Kombination

mit den vorhandenen Datenmengen Rückschlüsse auf bestimmte Personen zulassen können. Werden keine Angaben zu bestimmten oder bestimmbar Personen eingegeben, ist die Datenschutzgesetzgebung nicht anwendbar und es bestehen in aller Regel auch keine entsprechenden Risiken.

Werden dagegen Personendaten in KI-Tools verwendet, bestehen insbesondere folgende Herausforderungen und Risiken:

- **Transparenz ("Blackbox-Problematik"):** Gemäss den §§ 8–13 IDAG sowie dem rechtsstaatlichen Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) müssen Datenbearbeitungen rechtmässig und für die Betroffenen transparent sein: "Wer erhebt welche Daten zu welchem Zweck? Wer hat Zugriff auf diese Daten und wem werden sie gegebenenfalls weitergegeben? Welche Rechte stehen mir zu?" Viele kommerzielle KI-Systeme sind intransparent bezüglich ihrer Algorithmen, der Verwendung der eingegebenen Trainingsdaten sowie der Weiterverwendung der eingegebenen Prompts.
- **Datensicherheit und Speicherort:** Viele Anbieter kommerzieller Tools haben ihren Sitz ausserhalb der Schweiz oder der EU (Drittstaaten-Transfer). Hier muss sichergestellt werden, dass ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.
- **Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA):** Bei Technologien mit potenziell erhöhten Risiken für die Grundrechte und die Persönlichkeit von Personen – was bei KI aufgrund der Intransparenz sowie der Profiling-Möglichkeiten oft zutrifft – ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gemäss § 17a IDAG erstellt werden muss.

Eine Hilfestellung für Schulen stellt die Fachagentur Educa der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) im Beitrag "Künstliche Intelligenz aus Datenschutzsicht" bereit.¹⁰ Weiteres Informationsmaterial wird im Jahresverlauf 2026 im Schulportal Aargau zur Verfügung gestellt. Auch privatim, die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, ist zurzeit an der Erarbeitung eines Merkblatts zu KI und den damit einhergehenden Risiken.

Der Bund erarbeitet bis Ende 2026 eine Vernehmlassungsvorlage für neue Regeln zur Nutzung von KI. Das Gesetzesprojekt des Bundes soll namentlich die Bereiche Transparenz, Datenschutz, Nichtdiskriminierung und Aufsicht umfassen.¹¹ Der Regierungsrat wird auf dieser Grundlage prüfen, ob und gegebenenfalls welche Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene nötig sind.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'150.–.

Regierungsrat Aargau

¹⁰ <https://www.educa.ch/de/aktuelles/educa-dossier/ki-der-bildung/kuenstliche-intelligenz-aus-datenschutzsicht>

¹¹ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/kuenstliche-intelligenz.html>